

Verfahrensregelung der Fachgruppe Maschinenbau & Co.

Version: 2.0.0

Vom 06.07.2016

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Verfahrensregelung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Voraussetzungen für die Verfahrensregelung nach § 11 aus der Fachgruppensatzung Maschinenbau & Co.

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Terminierung der Sitzungen,
 2. die Einberufung der Sitzungen,
 3. Frist und Form der Einladung,
 4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 5. die Aufstellung der Tagesordnung,
 6. das Verfahren bei Sitzungen,
 7. die Frist zur Einreichung eines Antrages nach Absatz 5 Satz 1 und
 8. das Protokoll.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationssatzung und Fachgruppensatzung gebunden.
- (4) Die Verfahrensregelung kann nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neugefasst werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss fristgerecht zur Behandlung in einer Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

§ 2 Terminierung der Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen während der Vorlesungszeit finden jeden Mittwoch mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen um 13:05 Uhr in den Räumlichkeiten der Fachgruppe im Pfaffenwaldring 9, Zimmer 0.166 statt.
- (2) Ordentliche Sitzungen außerhalb der Vorlesungszeit finden unregelmäßig bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt entsprechenden FGS §7.
- (3) Außerordentliche Sitzungen und Sondersitzungen finden unregelmäßig nach Einladung statt. Die Einladung erfolgt entsprechenden FGS §8 bzw. §9
- (4) Im Ausnahmefall kann Ort und Zeit abweichen, dies ist schriftlich und rechtzeitig mit Begründung bekannt zu geben.
- (5) In begründeten Fällen kann der Fachgruppensprecher eine Sitzung am Vortag absagen. Dies ist über den internen E-Mail-verteiler den Mitgliedern der Fachgruppe mitzuteilen.

§ 3 Frist und Form der Einladung

- (1) Zu ordentlichen Sitzungen während der Vorlesungszeit wird nicht eingeladen.
- (2) Zu ordentlichen Sitzungen außerhalb der Vorlesungszeit, außerordentlichen Sitzungen und Sondersitzungen wird nach den Regelungen/Fristen der Fachgruppensatzung eingeladen.

- (3) Die Einladung kann in elektronischer Form über den internen Emailverteiler erfolgen. Zusätzlich muss bei außerordentlichen Sitzungen ein Aushang über die Einladung zugänglich gemacht werden.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung aufgestellt und durch die anwesenden Mitglieder der Fachgruppenversammlung genehmigt.

§ 5 Verfahren bei Sitzungen

- (1) Zu Beginn der Sitzung wird eine Sitzungsleitung bestimmt, die die Sitzung eröffnet, leitet und schließt.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollanten.
- (3) Der Sitzungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Sollte die Sitzung nicht beschlussfähig sein, müssen Beschlüsse auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden.

§ 6 Frist zur Einreichung eines Antrages

- (1) Ein schriftlich begründeter Antrag an die Fachgruppenversammlung kann formlos bis spätestens zum Beginn der Sitzung bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

§ 7 Protokoll

- (1) Das gesamte Protokoll soll spätestens drei Tage nach der Sitzung in digitaler Form in einem geschützten Bereich zugänglich gemacht werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag bei der Fachgruppenleitung können Mitglieder der Fachgruppe ohne Zugang zu dem geschützten Bereich eine Einsicht in Protokolle bekommen.
- (3) In der Regel wird ein Auszug des Protokolls veröffentlicht.

§ 8 Die Fachgruppenleitung

- (1) Die Zusammensetzung der Fachgruppenleitung wird in § 12 (1), FGS_Mach&Co. geregelt.
- (2) Die Aufgaben der Fachgruppenleitung werden in § 13, FGS_Mach&Co. geregelt.

§ 9 Zugang zum EDV-System

- (1) Zugänge zum EDV-System der Fachgruppe werden in der Regel in der Fachgruppensitzung vergeben. Die Antragstellende Person hat sich dabei vorzustellen und eine Begründung anzugeben.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Fachgruppenleitung einen Antrag vorläufig bis zur übernächsten Sitzung genehmigen.
- (3) Der Zugang zum EDV-System erlischt in der Regel:
 - a. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Fachgruppe
 - b. Auf Antrag der Person
 - c. Auf Beschluss der Fachgruppenversammlung
 - d. Nichteinhaltungen der Nutzungsbedingungen

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise (AK) werden durch die Fachgruppenversammlung eingerichtet um dauerhafte oder wiederkehrende Aufgaben zu einem definierten Thema zu erledigen.
- (2) Dauerhafte oder wiederkehrende Aufgaben umfassen auch die interne Vernetzung innerhalb von Studiengängen.
- (3) Jeder Arbeitskreis muss ein bis drei interne Ansprechpartner nennen.
- (4) Diese Ansprechpartner berichten zeitnah der Fachgruppenversammlung:
 - a. Die wichtigsten Ergebnisse von Sitzungen der AKs
 - b. Auf Antrag Fachgruppenversammlung oder FachgruppenleitungMindestens einmal pro Semester sollte der Arbeitskreis über seine Arbeit berichten.

- (5) Das vollständige Protokoll von Sitzungen ist dem Fachgruppensprecher zukommen zu lassen.
- (6) Mitgliedern der Fachgruppe mit Zugang zum EDV-System haben Zugriff auf die Protokolle der AKs.

II. Details zur Verfahrensregelung

§ 11 Gültigkeit der Verfahrensregelung

- (1) Die Verfahrensregelung gilt ab dem Tag ihres Beschlusses. Änderungen oder Neufassungen werden am Folgetag ihres Beschlusses wirksam.

§ 12 Änderung der Verfahrensregelung

- (1) Nach den Regelungen der Satzung kann die Verfahrensregelung nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neugefasst werden. Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss fristgerecht zur Behandlung in einer außerordentlichen Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

§ 13 Abweichen von der Verfahrensregelung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Verfahrensregelung abgewichen werden. Dies ist von einer absoluten Mehrheit der Fachgruppenleitung zu beschließen und sofort in der Fachgruppe bekannt zu machen.

III. Sonderfälle

§ 14 Ausschluss von Mitgliedern der Fachgruppe aus der Fachgruppenversammlung

- (1) In begründeten Fällen kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ein den Ablauf der Sitzung störendes Mitglied aus der Fachgruppenversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt nur für die Sitzung, in der dieser Beschluss getroffen wurde.
- (2) Dies ist zu jeder Zeit der Sitzung möglich und bedarf nicht eines Tagesordnungspunkts.
- (3) Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied der Fachgruppe stellen.

Stuttgart, den 06.07.2016